



## **Rahmenbedingungen zur Verleihung des Innovationspreises Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **I. Grundsätze**

Die Innovationsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Das Handwerk leistet dazu einen erheblichen Beitrag. Um Innovationen der Handwerksbetriebe exemplarisch hervorzuheben, vergibt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Innovationspreis.

Der Preis wird alle zwei Jahre vom Land Nordrhein-Westfalen vergeben.

Der Innovationspreis Handwerk wird in zwei Kategorien verliehen:

- Kategorie 1: Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeiter(inne)n<sup>1</sup>
- Kategorie 2: Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeiter(inne)n.

Das Preisgeld beträgt jeweils 10.000 €.

Innovationen im Sinne des Preises sind nicht nur technologische Neuerungen, sondern gleichzeitig neue Verfahren und Lösungsstrategien für sämtliche gesellschaftliche Bereiche (z. B. Fachkräftemangel, Ressourceneffizienz u.v.m.). Innovationen können sich unter anderem beziehen auf

- Produkte oder Dienstleistungen, mit neuen oder wesentlich verbesserten Eigenschaften;
- neue oder wesentlich verbesserte Produktions- oder Vertriebsmethoden;
- neue Organisationsmethoden im Hinblick auf geschäftliche Prozesse, Arbeitsorganisation und

die Unternehmensbeziehungen nach außen. Bei der Beurteilung der Bewerbungen wird der Neuigkeitswert in der Wirtschaft und in der speziellen Branche genau so betrachtet wie die

---

<sup>1</sup> Das Kriterium „Mitarbeiteranzahl“ umfasst entsprechend der europäischen KMU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG) insbesondere Vollzeit-, Teilzeitkräfte und mitarbeitende Eigentümer. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) erfasst. Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten vergangenen Kalenderjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub werden nicht mitgerechnet.



ökonomische Verwertbarkeit der Innovation und deren betrieblichen und außerbetrieblichen Auswirkungen. Es werden nur bereits in Erprobung befindliche oder eingeführte Innovationen bewertet.

Eine vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und des Westdeutsche Handwerkskammertags eingesetzte Jury entscheidet über die Preisträger. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Innovationspreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **II. Teilnahmebedingungen**

Bewerben können sich Unternehmen, die ein Gewerbe nach der Handwerksordnung ausüben und in die Handwerksrolle einer Handwerkskammer in Nordrhein-Westfalen eingetragen sind. Es ist dafür der beigefügte Bewerbungsbogen auszufüllen und ggf. durch geeignete Zeichnungen oder Fotos zu ergänzen. Unternehmen können vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

Die Bewerbungen sind möglichst elektronisch zu richten an:

**Westdeutscher Handwerkskammertag**

**Innovationspreis Handwerk**

**Volmerswerther Straße 79**

**40221 Düsseldorf**

**E-Mail: [innovationspreis@whkt.de](mailto:innovationspreis@whkt.de)**